

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG DER FESTHALLE WEISENBACH VOM 21. MAI 2026

§ 1

Grundsätze der Überlassung

- (1) Die Gemeinde Weisenbach betreibt ihre Festhalle als öffentliche Einrichtung zur Förderung sozialer und kultureller Belange ihrer Einwohner. Sie wird vorrangig den örtlichen Vereinen sowie der Johann-Belzer-Schule und dem Kindergarten für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen überlassen. Eine Überlassung an private Nutzer zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Überlassung der Festhalle ist das Bürgermeisteramt Weisenbach zuständig. Bei ihm ist die Überlassung spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen.

§ 2

Überlassungsvertrag

Die Überlassung der Festhalle erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag. Sie wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand diesem überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Die Halle und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 3

Einhaltung von Rechtsvorschriften

(1) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und -verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen.

(2) Soweit es notwendig ist, hat der Veranstalter

- Sperrzeitverkürzung,
- Anzeige nach § 2 Abs. 2 LGastG (vorübergehendes Gaststättengewerbe)
- GEMA

rechtzeitig zu beantragen.

§ 4

Haftung

Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Verein wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kautions verlangen.

Unberührt davon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB.

§ 5

Hausrecht

Der Gemeinde Weisenbach steht das Hausrecht in der Festhalle Weisenbach zu. Für die Dauer der Veranstaltung trägt der Veranstalter die Gesamtverantwortung und ist für Öffnung und Schließung der Festhalle verantwortlich.

Der Hausmeister oder eine sonstige, von der Gemeinde bestellte Aufsichtsperson sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit weisungsbefugt. Der Veranstalter hat die Weisungen des Hausmeisters zu beachten.

§ 6

Halleneinlass

- (1) Die Anzahl der Personen, die in die Halle gelassen werden dürfen richtet sich nach dem in der Halle ausgehängten gültigen Bestuhlungsplan. Für Schäden, die sich aus einer Mehrbelegung ergeben, haftet der Veranstalter.

Sollten, die in dem ausgehängten Bestuhlungsplan ausgewiesenen Versammlungsflächen aus veranstaltungstechnischen Gründen verändert werden, ist in jedem Fall eine situationsgerechte Bestuhlung mit dem Bürgermeisteramt Weisenbach bzw. dem Landratsamt Rastatt abzusprechen.

- (2) Erhebt der Veranstalter Eintritt, muss er die Eintrittskarten der Gemeinde Weisenbach benutzen. Sie werden ihm bei Schließung des Überlassungsvertrages ausgehändigt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Einlass der Besucher ein ordnungsgemäßer Abriss erfolgt. Nicht verkaufte Eintrittskarten sind dem Bürgermeisteramt zur Abrechnung zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Eintrittskarten gelten als verkauft.

§ 7

Brandschutz

- (1) Bei jeder Veranstaltung sind durch den Veranstalter die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.
- (2) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen den Feuersicherheitsdienst anordnen. Den Anordnungen im Rahmen des Feuersicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
- (3) Dekoration, Kulissen und ähnliches müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Fluchtwege, die Türen, die Notausgänge und der Zugang zum Telefon sind freizuhalten.
- (4) Das Rauchen ist in der Halle nicht erlaubt. Der Einsatz von Pyrotechnik in jeglicher Form ist strengstens untersagt.

§ 8

Hausmeister

- (1) Der Hausmeister wird von der Gemeindeverwaltung über die Veranstaltung mittels einer Mehrfertigung des Überlassungsvertrages informiert.
- (2) Ohne Zustimmung des Hausmeisters ist ein Betreten der Festhalle nicht erlaubt. Der Veranstalter hat mit dem Hausmeister einen Termin zwecks Übernahme der Festhalle abzusprechen. Auf Wunsch des Veranstalters findet dabei eine Begehung der Festhalle vor der Veranstaltung statt.
- (3) Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Hausmeister und Veranstalter führen nach Abschluss der Veranstaltung eine Begehung der Räumlichkeiten durch, um entstandene Schäden schriftlich festzuhalten.

§ 9

Technische Einrichtungen

- (1) Der Veranstalter benennt bei Abschluss des Überlassungsvertrages eine Person, welche für die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Klimaanlage, Beleuchtung, Lautsprecheranlage) verantwortlich ist. Mit den technischen Einrichtungsgegenständen ist besonders sorgfältig umzugehen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notbeleuchtung während der Veranstaltung immer eingeschaltet ist.
- (2) Die verantwortliche Person wird bei Übernahme der Festhalle durch den Hausmeister in die Bedienung der technischen Anlagen eingewiesen.

§ 10

Tiere

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen genehmigt in begründeten Einzelfällen das Bürgermeisteramt.

§ 11

Garderobe

Der Veranstalter sollte bei Veranstaltungen in der Festhalle entsprechend der Jahreszeit eine Garderobe betreiben. Der Veranstalter sollte sich zur Abdeckung jeglichen Risikos ausreichend versichern. Fehlende Garderobenmarken werden dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 12 Bewirtschaftung

- (1) Auf Antrag des Veranstalters kann diesem die Bewirtschaftung der Halle erlaubt werden. Der Veranstalter schafft die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung. Erfolgt eine Bewirtschaftung der Halle, so ist generell eine Anmietung des Wirtschaftsraumes erforderlich. Die zur Bewirtschaftung erforderliche Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 2 Abs. 2 LGastG ist 14 Tage vorher beim Ordnungsamt der Gemeinde Weisenbach zu beantragen.
- (2) Im Wirtschaftsraum der Festhalle ist Inventar gemäß des ausgehängten Inventarverzeichnisses vorhanden. Der Wirtschaftsraum sowie das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter bei Übernahme der Festhalle übergeben. Auf Wunsch des Veranstalters findet eine entsprechende Zählung des vorhandenen Inventars statt. Nach Abschluss der Veranstaltung und Durchführung der Reinigung wird auch der Wirtschaftsraum vom Hausmeister abgenommen. Dabei wird auch das Inventar auf Vollständigkeit überprüft. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird über die Verwaltung dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (3) Das Auf- und Abstuhlen erfolgt vom Veranstalter.
- (4) Die Reinigung sämtlicher Räume innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss der Veranstaltung, einschließlich der Toilettenanlage, obliegt dem Veranstalter. Die Toilettenanlagen und der Wirtschaftsraum sind feucht zu reinigen; alle übrigen Räume sind besenrein und feucht aufgewischt zu hinterlassen. Die Gemeindeverwaltung kann in besonderen Einzelfällen eine frühere Reinigung veranlassen.

Die in unregelmäßigen Abständen erforderliche Grundreinigung wird von der Gemeinde durchgeführt. Das Inventar ist, sofern es verschmutzt ist, gründlich zu reinigen.

BENUTZUNGSORDNUNG FESTHALLE	7.4
------------------------------------	------------

- (5) Die Beseitigung des üblicherweise anfallenden Abfalls, hat der Veranstalter selbst zu organisieren. Abfallbehältnisse werden keine zur Verfügung gestellt.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeinde Weisenbach abzuliefern.

§ 14 Kosten der Überlassung

Der Veranstalter anerkennt mit Abschluss des Überlassungsvertrages, die durch Beschluss des Gemeinderates in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle.

§ 15 Kosten eines angeordneten Feuersicherheitsdienstes

Wird gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 in begründeten Fällen vom Bürgermeister ein Feuersicherheitsdienst angeordnet, hat der Veranstalter die Kosten gemäß der Kostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr zu tragen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weisenbach. Gerichtsstand ist Gernsbach.

BENUTZUNGSORDNUNG FESTHALLE

7.4

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung dieser Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der Festhalle der Gemeinde Weisenbach tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach vom 01.04.1993, zuletzt geändert am 21.11.1997 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Daniel Retsch
Bürgermeister

